



Wie Windräder genehmigt werden!

06.04.2017

Schöne Theorie und traurige Praxis

Der SZ-Artikel „Wann Windräder genehmigt werden“ vom 30. März 2017 beschreibt einige Fakten zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens. Es klingt, als sei alles gut und in bester Ordnung. Erst bei detaillierterer Betrachtung zeigt sich die angewandte Praxis und somit die Realität für betroffene Bürger weit problematischer.

In der Praxis werden Genehmigungen nicht automatisch ausgeschlossen, wenn der Abstand einer Windkraftanlage zu Wasser- und Naturschutzgebieten zu gering ist. Zur Klarstellung: Die Abstandsfläche wird nicht durch das Turmbauwerk, bzw. dessen Fundament bestimmt – gemäß LBO des Saarlandes §7 (8) entspricht die Abstandsfläche der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich 3 m. Bei heute gängigen Rotordurchmessern von 130 m hat diese Fläche somit einen Kreisdurchmesser von 136 m. Mindestabstände zu Straßen, die in einem bundesweiten Gutachten festgelegt wurden und die für das Saarland automatisch im Genehmigungsverfahren übernommen werden sollen, werden nicht eingehalten. Die Anlagen erhalten in der Praxis eine Sondergenehmigung durch die saarländische Straßenbauverwaltung. Weder das Unterschreiten der in diesem Gutachten geforderten Abstände noch die Tatsache, dass sogar Straßen durch die in der LBO festgelegten Abstandsflächen führen, haben einen Ausschluss der Genehmigung zur Folge. Die erhebliche Gefährdung der Bürger an diesen viel befahrenen Straßen wird einfach hingegenommen.

Nach geltendem Baurecht müssen Windkraftanlagen die ausgewiesenen Vorrangflächen inkl. der Rotorlängen einhalten. Eine Überschreitung der Grenzen (Rotorüberschlag) bedeutet eine Rechtsverletzung und wird dennoch immer wieder versucht. Die Investoren beantragen auch hier jeweils eine Sondergenehmigung. Um Natura-2000, FFH- und Vogelschutzgebiete wird lediglich ein "Schutzpuffer" von 200 m eingehalten. Was viele nicht wissen, ist, dass die nach EU-Recht ausgewiesenen Gebiete Biototypen und bestimmte dort vorkommende Arten schützen, die auch außerhalb dieser Gebiete gleichermaßen geschützt sind. Sie müssen nur erst nachgewiesen werden.

„Wes Brot ich ess, dess Lied ich sing“ - die Gutachter werden von den Investoren beauftragt und stehen somit in direkter wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihren Auftraggebern. Unabhängige Gutachten der Genehmigungsbehörden gibt es nicht. Wollen betroffene Bürger die Gutachten einsehen und berufen sie sich dabei auf das saarländische Umweltinformationsgesetz (SUIG), müssen sie im LUA stundenlang dicke Ordner wälzen oder für mehrere hundert Euro Kopien kaufen, sofern das LUA das Kopieren überhaupt gestattet. Nach z.T. monatelangem Warten erhalten sie letztlich keinen vollständigen Einblick, weil der Investor "Betriebsgeheimnisse" oder "urheberrechtlich geschützte Passagen" schwärzen lassen kann. Teile der Gutachten bleiben dann unzugänglich. Diese Gutachten sind die Grundlage für die Stadt- und Gemeinderäte und die Genehmigungsbehörde.

Sogar Brandschutzgutachten, die das Fehlen einer Löschwasserversorgung ausweisen, haben nicht etwa zur Folge, dass eine Genehmigung versagt wird, wie das bei jeder anderen Industrie- oder Gewerbeanlage der Fall wäre, auch wenn diese nicht mitten im Wald gebaut würde. Windkraftanlagen benötigen mehrere Tausend Liter Betriebsstoffe wie Öle oder Fette und haben tonnenschwere Rotoren aus brennbaren Kunststoffen. Windkraftanlagen brennen immer wieder ab, sie sind eben nicht per se unbrennbar, wie immer wieder gerne suggeriert wird. Die Empfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes aus 2012 besagt, dass eine Schutzzone von mindestens 500 m (in Windrichtung das



Doppelte) einzurichten ist; im Wald ist dies unmöglich, zudem stehen in diesem Bereich u.U. bereits Wohnhäuser! Besorgte Anfragen hierzu an das LUA (vor Monaten) wurden bisher nicht beantwortet.

Richtig ist, dass in dem Verfahren die so genannten "Träger Öffentlicher Belange" (TÖB) gehört werden, jedoch sind auch diese an die inzwischen unzureichenden Regelwerke und teils fragwürdigen Gutachten gebunden. Gerade die im Artikel genannte Denkmalschutzbehörde hat i.d.R. keine bauverhindernde Macht.

Es gibt sehr wohl das "förmliche" Genehmigungsverfahren, das auch die Öffentlichkeit mit einbezieht, meist wird jedoch das so genannte "vereinfachte" BImSchG-Verfahren gewählt, das die Bürgerbeteiligung inkl. vierwöchiger öffentlicher Auslegung der Planunterlagen einspart. Mangels Fachkenntnis sind Einwände der Bürger meist leicht abzuweisen - ihre eigentlichen Bedenken, Sorgen und Nöte werden lediglich mit geltendem Recht gekontert, aber nicht ernsthaft berücksichtigt. Die Politik lässt die Bürger allein und weist sie schlicht ab. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sollte immer vorgenommen werden, selbst wenn nur eine Windkraftanlage gebaut wird.

Es darf hier nicht verschwiegen werden, dass auch das Saarland bis 2015 die Möglichkeit gehabt hätte, eine einheitliche Abstandsregelung wie 10H in Bayern (10fache Anlagenhöhe inkl. Rotor) über die Länderöffnungsklausel einzuführen. Im Landtag haben alle Parteien mit Ausnahme der LINKEN ausdrücklich dagegen gestimmt. Hier zu argumentieren, dass diese Regelung den Bau vieler Anlagen im Saarland verhindern würde und diese deshalb hier nicht möglich sei, ist geradezu menschenverachtend. Die Tatsache, dass es eben so ist, dass nicht gebaut werden kann, wo kein Platz ist, scheint undenkbar zu sein.

Der Abstand jeder einzelnen Windkraftanlage zur Wohnbebauung wird im Saarland letztlich durch Lärmgrenzwerte bestimmt. In "reinen Wohngebieten" ist in den Nachtstunden eine maximale Lärmimmission von 35 dB(A) zulässig. Das entspricht etwa der Lautstärke eines Kühlschranks, zzgl. der Windkraftanlagen eigenen Impulshaltigkeit. Immer wieder kommt es zu Konflikten bzgl. der Einstufung der Wohngebiete. Ist diese nicht eindeutig in einem Bebauungsplan festgelegt, wird der FNP zugrunde gelegt, was dem Gutachter einen Ermessensspielraum einräumt. So werden schnell aus Gebieten mit faktisch reiner Wohnnutzung "allgemeine Wohngebiete", für die ein höherer nächtlicher Geräuschpegel von 40 dB(A) zulässig ist. Zur Erläuterung: Die Zunahme des Pegels um 3 dB(A) bedeutet die Verdoppelung der Lautstärke. Auch hier sind betroffenen Bürgern in bisher ruhigen, nachts stillen Wohnlagen kaum wirkungsvolle Einwände möglich. Es bleibt auch festzuhalten, dass im Umkreis von etwa einem Kilometer um die Windkraftanlagen ein dauerhafter Lärmpegel toleriert wird, der naturgemäß in Richtung der Windkraftanlage erheblich zunimmt und der dann beträchtlich über dem für Wohngebiete zulässigen Wert liegt. Und das in der freien Natur und zunehmend in unseren Wäldern, die täglich von tausenden Menschen als Naherholungsgebiet und ruhige Rückzugsorte genutzt werden.

Zum Landschaftsbild gibt es teilweise sogar (Beispiel Regionalverband Saarbrücken) ein unabhängiges Gutachten der TU Dortmund, das bestimmten Gebieten eine geringe Eignung für die Windkraftnutzung bescheinigt und gerade in Bezug auf die Schönheit des Landschaftsbildes ein hohes Konfliktpotenzial sieht. Selbst Landesministerien merkten im Beteiligungsverfahren zum FNP an, dass nicht erkennbar sei, inwieweit das Ergebnis des Gutachtens in den Prozess der Ausweisung von Vorrangflächen eingeflossen sei.

Augenwischerei sind ebenfalls die vielen nötigen Ausgleichsmaßnahmen auf engem Raum. Niemals kann auf Basis theoretischer Flächenbilanzierungen – über Jahrzehnte gewachsenen Wald im Tausch



gegen Baumsetzlinge - das ersetzt werden, was Mensch und Natur genommen wird. Windkraft "über Wald" bedeutet leider Windkraft "im Wald", verbunden mit erheblichem Flurschaden. Die tatsächlichen Auswirkungen auf den Lebensraum Wald sind noch wenig erforscht, weil Windkraftanlagen noch nicht allzu lange an Waldstandorten gebaut werden. Dennoch existieren längst warnende Studien (z.B. der Deutschen Wildtierstiftung) und etwa das Positionspapier "Windkraft über Wald" des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird nicht beachtet, weil es keinen bindenden Gesetzescharakter hat.

Bei regionalen Entscheidungen überhaupt nicht berücksichtigt wird der "allgemeine Unsinn" des Unterfangens "nennenswerte Stromerzeugung mit Windkraft". Ca. 28.000 hochsubventionierte Windkraftanlagen bundesweit schaffen kaum 3% der benötigten Primärenergie - und dies nicht einmal konstant zu jeder Zeit. Windkraftanlagen sind nicht grundlastfähig, auch dann nicht, wenn es noch viel mehr wären. Speicher fehlen, der vielzitierte CO₂-Ausstoß steigt, Braunkohle als billigste Reserveenergie wird sogar indirekt gefördert (Merit Order, Einspeisereihenfolge), saubere, flexible und effiziente Gaskraftwerke werden ausgebremst. Der Strompreis explodiert durch die steigende EEG-Zulage was außerordentlich unsozial ist, weil Geld von unten nach oben umgeschichtet wird. Der in Spitzen zu viel erzeugte und nicht sofort nutzbare Windstrom wird teils zu negativen Preisen ins Ausland abgeleitet. Länder wie Polen - mit weniger stabilen Netzen - schützen sich bereits mit so genannten Phasenschiebern vor deutschem "Flutterstrom".

Entscheidender Einfluss wird betroffenen Bürgern schlicht verwehrt. Informationsbeschaffung, Recherche, Studieren der Gutachten, Veranstaltungen, Treffen und Besprechungen, Einwandsschreiben und unzählige Gespräche mit Verantwortlichen brauchen immens viel Zeit, die der Normalbürger kaum aufbringen kann. Dennoch opfern unzählige Menschen Zeit, Lebenszeit über Jahre, Lebensqualität und mehr und kämpfen um ihren Lebensraum. Klagen gegen erteilte Genehmigungen aus "nachbarlichen Belangen" sind i.d.R. teuer und erfolglos (Aussage von RA Armin Brauns, bundesweit spezialisiert auf das Thema), weil eben Regelwerk eingehalten wird. Klagen wegen "naturschutzfachlicher Belange" sind nur durch Verbände möglich. Der BUND ist "unterwandert" und vertritt die Interessen der Windkraftlobby. Der NaBu, der sich bereits früh in Beteiligungsverfahren zu Flächennutzungsplänen kritisch geäußert hat, kann nicht überall sein (ginge rein finanziell nicht). Die relativ neue Naturschutzinitiative (NI) hat noch kein Verbandsklagerecht. Kaum ein Bürger kann sich Klagen finanziell leisten und findet auch kaum einen geeigneten RA, während die Gegenseite meist gleich mehrere versierte Fachanwälte beschäftigt.

Edgar Jungmann

Sabine Meyer